



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923 Mit Tradition seit 1904

Beitragsordnung des Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Verabschiedet von der Hauptversammlung am 18.3.2023.

Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Ordnung die männliche Form gewählt.

§1 Allgemeines

- 1) Für sämtliche Beiträge gilt eine Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Fälligkeit.
- 2) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen.
- 3) Wurde eine Änderung der Bankverbindung nicht mitgeteilt oder ergeben sich aus anderen Gründen beim Beitragseinzug Bankgebühren, so werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 4) Bei Rücklastschriften wird eine pauschale Gebühr von 5,00 Euro berechnet, da zusätzliche Bankgebühren für den Verein anfallen.
- 5) Als Zahlungsnachweis gegenüber Behörden gilt der Kontoauszug. Auf Antrag kann im Ausnahmefall eine Quittung oder Rechnung erstellt werden.
- 1) Folgende Beitragsanpassungen fanden in der Vergangenheit statt:
 - a) 22.2.2002 (ab 2002):
Änderung der Mitgliedsbeiträge von 50,- DM/Jahr auf 28,- €/Jahr.
Änderung der ermäßigten Mitgliedsbeiträge von 30,- DM/Jahr auf 16,- €/Jahr.
Änderung der Ausbildungsbeiträge von 20,- DM/Monat auf 10,- €/Monat.
 - b) 2.3.2012 (ab 2012):
Änderung der Mitgliedsbeiträge von 28,- €/Jahr auf 33,- €/Jahr.
Änderung der ermäßigten Mitgliedsbeiträge von 16,- €/Jahr auf 20,- €/Jahr.
Änderung der Ausbildungsbeiträge von 10,- €/Monat auf 12,- €/Monat.
 - c) 17.10.2020 (ab 2021):
Änderung der Mitgliedsbeiträge von 33,- €/Jahr auf 36,- €/Jahr.
Änderung der ermäßigten Mitgliedsbeiträge von 20,- €/Jahr auf 22,- €/Jahr.
 - d) 1.1.2023 (ab 2023):
Änderung Leihbetrag eines Instruments von 8,- €/Monat auf 10,- €/Monat.
Einführung einer Pauschale bei Ausgabe eines Instrument von 50,- €.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923 Mit Tradition seit 1904

§2 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine anteilige Verrechnung oder Erstattung beim unterjährigen Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein sind nicht möglich.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit dem Status „Beitragsfreies Mitglied“ sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.
- 4) In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsausschuss zeitlich begrenzte Beitragsbefreiungen oder Beitragsnachlässe beschließen.
- 5) Die Beitragsschuld entsteht erstmals zum Zeitpunkt des Beitritts und dann jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres. Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 6) Bei Änderungen im Status eines Mitglieds, die sich auf Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung auswirken, muss von den betroffenen Mitgliedern eine Änderungsmeldung gegenüber der Vorstandschaft oder gegenüber der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person erfolgen.
Die Änderung wird erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt.
- 7) Jugendliche, die bereits (aktives) Mitglied sind, werden sofort bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres beitragspflichtiges Mitglied des Vereins. Die Beitragsschuld entsteht somit bereits für das laufende Geschäftsjahr.
- 8) Mitglieder, die die ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen möchten, müssen die entsprechenden Bescheinigungen bzw. einen entsprechenden Antrag der Vorstandschaft oder der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person vorlegen.
- 9) Liegt ein Nachweis nicht vor, wird zu Beginn des Geschäftsjahres der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Änderung ist erst wieder zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich. Im Streitfall entscheidet der Vereinsausschuss.
- 10) Für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss jeweils mindestens 1 Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied im Musikverein sein.
- 11) Der Mitgliedsbeitrag wurde von der Hauptversammlung am 17.10.2022 wie folgt festgesetzt:
 - a) für Aktive und fördernde Mitglieder ab 18 Jahre 36,- €
 - b) für Aktive und fördernde Mitglieder ab 18 Jahre ermäßigt (Schüler, Studenten) 22,- €
 - c) für Aktive und fördernde Mitglieder ermäßigt (Rentner) 22,- €

Beitragsfrei sind

- a) Aktive und fördernde Mitglieder unter 18 Jahre
- b) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit dem Status „Beitragsfreies Mitglied“

§3 Ausbildungsbeiträge Musikakademie

- 1) Die Ausbildungsbeiträge für die Musikakademie werden wie folgt festgesetzt:



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923 Mit Tradition seit 1904

- a) Kurse, die wöchentlich stattfinden 144,- € pro Schuljahr
- b) Kurse, die 14-tägig stattfinden 72,- € pro Schuljahr
- 2) Die Beitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn eines neuen Kurses. Neue Kurse beginnen gewöhnlich mit einem neuen Schuljahr.
- 3) Der Ausbildungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag pro Schuljahr. Eine anteilige Verrechnung oder Erstattung bei unterjähriger Beendigung der Ausbildung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
- 4) Die Ausbildungsbeiträge werden in zwei Raten abgebucht.
- 5) Alle weiteren Bestimmungen zur Ausbildung in der Musikakademie werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt, der vom Vereinsausschuss festgelegt wird.

§4 Ausbildungsbeiträge Instrumentenausbildung

- 1) Die Ausbildungsbeiträge für die Instrumentenausbildung werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Musiktheorie 12,- € pro Monat
 - b) Musiktheorie parallel zu einer Instrumentenausbildung Musiktheorie kostenlos
 - c) Instrumentenausbildung durch Musikverein 12,- € pro Monat
 - d) Instrumentenausbildung durch externe Ausbildung Gebühr direkt an Ausbilder
- 2) Die Beitragsschuld entsteht sofort mit Beginn der Ausbildung.
- 3) Der Ausbildungsbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Eine anteilige Verrechnung oder Erstattung bei untermonatlichem Beginn oder Beendigung der Ausbildung ist nicht möglich.
- 4) Die Ausbildungsbeiträge werden quartalsweise abgebucht.
- 5) Alle weiteren Bestimmungen zur Instrumentenausbildung werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt, der vom Vereinsausschuss festgelegt wird.

§5 Beitrag für Musizieren in den Kapellen

- 1) Der Beitrag für das Musizieren in den Kapellen wird wie folgt festgesetzt:
 - a) in Jugendkapellen _____ kostenlos
 - b) in der Musikkapelle und der Seniorenkapelle _____ kostenlos

§6 Beitrag für Ausleihe Instrumente

- 1) Für die Ausleihe von Instrumenten wird ein monatlicher Beitrag von 10,00 € pro Instrument erhoben, unabhängig vom Instrumententyp.
- 2) Für die Wartung der Instrumente vor ihrer Ausgabe wird bei der Ausgabe eines Instruments ein pauschaler Betrag von 50,00 € pro Instrument erhoben, unabhängig vom Instrumententyp.
- 3) Die Beitragsschuld entsteht sofort mit Übergabe der Instrumente.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923 Mit Tradition seit 1904

- 4) Der Ausleihbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Eine anteilige Verrechnung oder Erstattung bei untermonatlichem Beginn oder Beendigung der Ausleihe ist nicht möglich.
- 5) Die Instrumentenleihe-Beiträge werden quartalsweise abgebucht.
- 6) Alle weiteren Bestimmungen zu den vereinseigenen Instrumenten regeln ein Instrumenten-Leihvertrag und die Instrumentenordnung, die vom Vereinsausschuss festgelegt werden.

§7 Änderung der Beitragsordnung

- 1) Eine Änderung der Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses vorgenommen werden.
Ausgenommen davon ist §2, Abs. 2 (Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt) und §2, Abs.11(Höhe des Mitgliedsbeitrags). Diese Absätze können nur von der Hauptversammlung geändert werden.

§8 Inkrafttreten der Ordnung

- 1) Die vorstehende Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.

§9 Änderungen der Beitragsordnung

- 1) 15.3.2019: Erstellung der Beitragsordnung
- 2) 17.10.2020: Anpassung der Mitgliedsbeiträge
- 3) 18.3.2023: Anpassung der Instrumenten-Leihgebühr. Änderungen dieser Ordnung sind durch Vereinsausschuss möglich, außer Festlegung Mitgliedsbeitrag.